



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics

vom 23. Oktober 2024

Lesefassung vom 11. November 2025

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049) hat der Senat der Hochschule Aalen am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen.

Am 29. Oktober hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit die 1. Änderung zu dieser Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 11. November 2025 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 31. Oktober 2024 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Form des Antrags

(1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Hochschulabschluss) oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
- b. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- c. Sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstellen,
- d. der Nachweis über eine englische Sprachqualifikation
und
- e. ein Ausweisdokument

Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Sprachnachweis über die für diesen Studiengang erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 ist durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente zu erbringen:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit der Angabe über das erreichte Sprachniveau;
2. TOEIC (L&R) mit einer Mindestpunktzahl von 785;
3. TOEFL (iBT) mit einer Mindestpunktzahl von 72;
4. TOEFL (ITP) mit einer Mindestpunktzahl von 543;
5. Cambridge First mit mindestens dem Grade B;
6. Cambridge CAE oder CPE mit mindestens dem Grade C;
7. IELTS mit einer Mindestbewertung von 6.0;
8. PTC Academic B2 mit einer Mindestpunktzahl von 65 oder
9. UNiCert II-Zertifikat mit einer Mindestnote von 2,3.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a) ein Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss von mindestens 2,5;
 - b) ein Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in Elektrotechnik, Mechatronik, Maschinenbau, BWL oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss von mindestens 2,5 in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten.
 - c) Bewerberinnen und Bewerber mit einem inländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können auf Antrag den Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten innerhalb des ersten Studiensemesters erwerben. Es müssen hierfür in den vier Bereichen Algorithmen und Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik und Softwaretechnik Leistungen im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag bis Ende des zweiten Studiensemesters verlängert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Prüfungsausschuss. Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - e) der englische Sprachnachweis.
- (2) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB-Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Ranglistenenerstellung

Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses herangezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2024 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025. Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 16. Mai 2018 in der Fassung vom 26. Juli 2022 tritt zugleich außer Kraft gesetzt.

Aalen, den 31. Oktober 2024

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor